

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEUTZ AG und der Geschäftsführung der DEUTZ Sicherheit Gesellschaft für Industrieservice mbH gemäß § 293 a Aktiengesetz über die Beendigung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und den Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DEUTZ AG und der DEUTZ Sicherheit Gesellschaft für Industrieservice mbH

1. Einleitung

Die DEUTZ AG und die DEUTZ Sicherheit Gesellschaft für Industrieservice mbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) haben mit Vertrag vom 17. Dezember 2014 den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14.10.1988 zum 31.12.2014, 24:00 Uhr beendet und einen neuen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Vorstand der DEUTZ AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten über die Beendigung des Altvertrags und den Neuabschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der DEUTZ AG und der Tochtergesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293 a Aktiengesetz.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die DEUTZ AG und die Tochtergesellschaft.

2.1 DEUTZ AG

Die DEUTZ AG mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 281, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft im DEUTZ-Konzern. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung und Verwaltung einer Gruppe von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb insbesondere von Maschinen, vor allem von Dieselmotoren der Marke DEUTZ sowie in den Geschäftsbereichen Handel und Dienstleistungen tätig sind. Das Unternehmen kann in den genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen oder ihm förderlich sind. Sie kann insoweit auch weitere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie ist befugt, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen oder sich auf deren Verwaltung zu beschränken.

Mitglieder des Vorstands der DEUTZ AG sind Herr Dr. Helmut Leube (Vorsitzender), Frau Dr. Margarete Haase und Herr Wellenzohn.

2.2 Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 24481 eingetragen. Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im Sicherheitsbereich, Werk-, Industrie- und Objektschutz, der Betrieb und die Wartung von Kontroll-, Bewachungs- und Alarmanlagen sowie Dienstleistungen gemäß Arbeitssicherheitsgesetz, Datenschutz sowie die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann im Inland und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, eingliedern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die DEUTZ AG, die zu 100% unmittelbar beteiligt ist.

Herr Werner Becker ist Geschäftsführer der Tochtergesellschaft und vertritt die Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags alleine.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Beendigung und den Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Mit dem Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und damit den neuen steuerlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass in Ergebnisabführungsverträgen unter anderem mit Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH nunmehr einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

Mit der vorgenannten Anpassung, die Grund für den Neuabschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags war, wurden zudem weitere Änderungen des Altvertrags vorgenommen, die zu einer weitergehenden Vereinheitlichung verschiedener Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge führen.

4. Inhalt des Neuabschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

§ 1 Leitungsmacht

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der DEUTZ AG.
- (2) Diese erteilt der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch seine Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragte Personen alle erforderlich erscheinenden Weisungen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (3) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der DEUTZ AG in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschaft-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.
- (4) Die DEUTZ AG ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft und die Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Tochtergesellschaft ist den Vertretungsorganen der DEUTZ AG und deren Beauftragten über die Gesellschaftsrechte hinaus zu umfassender Auskunft und zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft verpflichtet.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn an die DEUTZ AG abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der DEUTZ AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der DEUTZ AG aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die DEUTZ AG abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DEUTZ AG sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft und gilt hinsichtlich der Gewinnabführung ab dem Beginn des in dem Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, im Übrigen ab Eintragung im Handelsregister.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nachfolgend die „Mindestlaufzeit“) erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt,
- (a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die DEUTZ AG im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - (b) wenn die DEUTZ AG die Beteiligung an der Tochtergesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
 - (c) wenn die DEUTZ AG oder die Tochtergesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- (4) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder

seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5 Einvernehmliche Aufhebung des Altvertrages

Der zwischen der Tochtergesellschaft als beherrschter Gesellschaft und der DEUTZ AG als herrschender Gesellschaft bisher bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14.10.1988 wird durch die Vertragsparteien mit allen sich aus dem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten einvernehmlich zum 31.12.2014, 24:00 Uhr aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der DEUTZ AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Die Zustimmung der Tochtergesellschaft muss einstimmig vorliegen und bedarf der Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft.
- (2) Weiterhin bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

5. Vertragsprüfung, Ausgleich, Abfindung


Da alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft der DEUTZ AG gehören, bedurfte es keiner Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags und keines Prüfberichts sowie keiner Regelungen über Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter.

Köln, den 12. März 2015

Der Vorstand der DEUTZ AG



Dr. Helmut Leube



Dr. Margarete Haase



Michael Wellenzohn

Die Geschäftsführung der DEUTZ Sicherheit Gesellschaft für Industrieservice mbH



Werner Besker